

Satzung des Werderaner Volleyballvereins 1990 e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Werderaner Volleyballverein 1990 e.V.

Er wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam am 02.10.1990 unter der Nummer 103 aufgenommen, führt das Registerzeichen VR 803 und trägt den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Werder (Havel).

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Volleyballsports mit dem Ziel der Verbreitung des Sportgedankens und der Entwicklung sportlicher Leistung sowie der Ausübung von Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die regelmäßige Durchführung von Trainingseinheiten in der Halle sowie auf dem Beachvolleyballfeld,
- die Organisierung und Durchführung von Punktspielen, Hallen- und Beachturnieren,
- die Pflege des Beachvolleyballfeldes des Vereins.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die in der Lage ist, aktiv an der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins mitzuwirken.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit sind in der Beitragsordnung geregelt und werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der/des Kassenprüfer/-erin/-s, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens fünf Ämtern: einem Vorsitzen, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart, einem Verantwortlichen für den Spielbetrieb sowie dessen Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Drei Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Wahl geheim. Der Antrag kann auch mündlich direkt vor der Wahl gestellt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand kann einzelne Personen zur Vertretung des Vereins für klar abgegrenzte Aufgaben bevollmächtigen.

In allen Angelegenheiten von besonderer und außerordentlicher Bedeutung muss der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger vorschlagen. Dieser muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder nach Einberufung einer Vorstandssitzung mit mindestens einwöchiger Frist drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf/dürfen nicht Mitglied/Mitglieder des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Kassenprüfer/in haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rat der Stadt Werder (Havel), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sollen den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen.

Der Zugriff auf Dienstleistungen / Einrichtungen des Vereins kann für einzelne Mitglieder während eines schwebenden Ausschlussverfahrens- oder soweit dies durch Verträge mit Dritten erforderlich ist- eingeschränkt werden.

§ 16 (Sonstige Bestimmungen)

Der Verein kann sich Dachverbänden anschließen und überregionalen Vereinen beitreten, sofern die Mitgliedschaft in diesen dem Vereinszweck nicht entgegensteht.

§ 17 (Salvatorische Klausel)

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß der Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Werder (Havel), 29. November 2014